jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/11/8 13Os115/73, 11Os38/76

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.11.1973

Norm

StGB §5 Abs3 D

Rechtssatz

Dolus principalis ist dadurch gekennzeichnet, daß es dem Täter zwar nicht darauf ankommt, diesen Erfolg herbeizuführen, jener nicht unmittelbar erstrebt, begehrt oder bezweckt wird und solcherart nicht die die Handlung bestimmende Zielvorstellung bildet, der Täter jedoch den betreffenden - ihm gleichgültigen oder allenfalls sogar unerwünschten - Erfolg als mit den von ihm bezweckten (an sich vielleicht rechtlich einwandfreien) Folgen seiner Handlung untrennbar verbunden erachtet, er also um dessen Eintritt sicher weiß und ihn als gewiß voraussieht (vgl Rittler I, 183 ff; Nowakowski 69).

Entscheidungstexte

- 13 Os 115/73
  Entscheidungstext OGH 08.11.1973 13 Os 115/73
  Veröff: EvBl 1974/154 S 331 = SSt 44/32
- 11 Os 38/76
  Entscheidungstext OGH 14.05.1976 11 Os 38/76
  nur: Dolus principalis ist dadurch gekennzeichnet, daß es dem Täter zwar nicht darauf ankommt, diesen Erfolg herbeizuführen, jener nicht unmittelbar erstrebt, begehrt oder bezweckt wird und solcherart nicht die die Handlung bestimmende Zielvorstellung bildet, der Täter jedoch den betreffenden - ihm gleichgültigen oder allenfalls sogar unerwünschten - Erfolg als mit den von ihm bezweckten (an sich vielleicht rechtlich einwandfreien) Folgen seiner Handlung untrennbar verbunden erachtet. (T1) Beisatz: Der tatbildmäßige Erfolg ist nicht Motiv des Täters, aber es hält ihn nicht davor zurück; das Gesamtresultat der Handlung ist ihm lieber als der Verzicht auf diese. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0088887

Dokumentnummer

JJR_19731108_OGH0002_0130OS00115_7300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at